

Überwachungsplan nach § 52a BImSchG / § 9 IZÜV / § 47 KrWG der Freien und Hansestadt Hamburg

Mai 2014



Überwachungsplan

Inhaltsverzeichnis

1.	EINFÜHRUNG	3
2.	ZIELE DES ÜBERWACHUNGSPLANS	3
3.	GELTUNGSBEREICH	4
4.	VERZEICHNIS DER ZU ÜBERWACHENDEN IE-ANLAGEN	5
5.	ALLGEMEINE BEWERTUNG DER WICHTIGEN UMWELTPROBLEME IM GELTUNGSBEREICH	5
6.	DURCHFÜHRUNG DER ÜBERWACHUNG	7
6.1	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	7
6.2	PRIORITÄTENSETZUNG	8
7	VERFAHREN FÜR DIE AUFSTELLUNG VON REGEL- ÜBERWACHUNGSPROGRAMMEN	8
7.1	RISIKOBASIERTE BEURTEILUNG VON ANLAGEN	8
7.2	INHALTE DER REGELÜBERWACHUNG	10
7.3	ÜBERWACHUNGSBERICHT	10
8	VERFAHREN FÜR DIE ÜBERWACHUNG AUS BESONDEREM ANLASS	10
9	AMTS- UND BEHÖRDENÜBERGREIFENDE ZUSAMMENARBEIT	12
9.1	ZUSAMMENARBEIT MIT DEN BEZIRKSÄMTERN	12
9.2	ZUSAMMENARBEIT MIT DER BEHÖRDE FÜR GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ	12
9.3	ZUSAMMENARBEIT MIT DEN STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN	13
9.4	ZUSAMMENARBEIT MIT WEITEREN BEHÖRDEN UND DIENSTSTELLEN	13
10	INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT	13

ANHÄNGE:

ANHANG 1: LISTE DER IE-ANLAGEN

ANHANG 2: RISIKOBEURTEILUNG VON ANLAGEN

Überwachungsplan

1. Einführung

Mit der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL 2010/75/EU)¹ wurden EU-weit gleichartige Genehmigungs- und Überwachungsstandards für große Industrieanlagen, Industriekläranlagen und für die zu diesen Anlagen gehörigen Gewässerbenutzungen festgelegt.

Die behördliche Überwachung dieser besonders umweltrelevanten Industrieanlagen (IE-Anlagen) wird zukünftig durch die Einführung von Überwachungsplänen einheitlich geregelt. Die Bestimmungen der IE-RL zum Überwachungsplan wurden in deutsches Recht umgesetzt und sind in folgenden Rechtsvorschriften enthalten:

- § 52 und § 52a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)²,
- § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)³,
- § 9 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)⁴,
- § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)⁵.

Auf Grundlage eines Überwachungsplans werden Überwachungsprogramme erstellt und regelmäßig aktualisiert.

Im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg sind das Amt für Immissionsschutz und Betriebe (Amt IB) und das Amt für Umweltschutz (Amt U) als Teile der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt im industriell-gewerblichen Bereich für den Vollzug von Genehmigungs- und Überwachungsaufgaben zuständig.

Gegenstand des vorliegenden Überwachungsplans sind die Überwachungsaufgaben der Ämter IB und U nach dem Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser- und Abwasserrecht für Anlagen, die der IE-Richtlinie unterliegen.

2. Ziele des Überwachungsplans

1 Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung); ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 ff

2 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

3 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154 (3180, 3206))

4 Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011)

5 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)

Überwachungsplan

Der Überwachungsplan erfüllt folgende Funktionen:

- Alle IE-Anlagen im Zuständigkeitsbereich werden hinsichtlich ihrer für Hamburg relevanten Umweltrisiken systematisch nach einfachen Kriterien beurteilt,
- darauf aufbauend wird für die einzelne Anlage ein Überwachungsintervall, das innerhalb der rechtlich vorgeschriebenen Grenzen liegt, ermittelt,
- der Überwachungsplan macht Vorgaben für die Dokumentation der Überwachungstätigkeiten und deren regelmäßige Berichterstattung und
- stellt die Transparenz des Tätigkeitsbereiches Überwachung nach außen her.

Der Überwachungsplan wird regelmäßig überprüft und aktualisiert.

3. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Überwachungsplans umfasst das Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH).

In den Geltungsbereich des Überwachungsplans der FHH fallen folgende IE-Anlagen, die nach risikobasierten Überwachungsprogrammen regelmäßig überwacht werden:

- nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen (inklusive der genehmigten Nebeneinrichtungen und Abwassereinleitungen), die im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)⁶ in der Spalte d durch den Zusatz „E“ gekennzeichnet sind,
- zulassungsbedürftige Deponien (inklusive der genehmigten Nebeneinrichtungen und Abwassereinleitungen), mit Ausnahme von Deponien für Inertabfälle und Deponien, die eine Aufnahmekapazität von 10 Tonnen je Tag und eine Gesamtkapazität von 25 000 Tonnen nicht überschreiten,
- Industriekläranlagen (eigenständig betriebene industrielle Abwasserbehandlungsanlagen) nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG),

Hinweis:

Dieser Überwachungsplan gilt nicht für die weiteren regelmäßigen Überwachungsaufgaben von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

⁶ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Überwachungsplan

(BImSchG), Deponien, Abwasserbehandlungsanlagen und kommunalen Kläranlagen, die keine IE-Anlagen sind.

Überwachungen aus besonderem Anlass sind in Kapitel 8 beschrieben.

4. Verzeichnis der zu überwachenden IE-Anlagen

Alle unter den Anwendungsbereich der IE-RL fallenden Anlagen sind entsprechend der Verpflichtung nach § 52a BImSchG, § 9 IZÜV und § 47 Abs. 7 KrWG in Anhang 1 verzeichnet.

5. Allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Geltungsbereich

In der Freien und Hansestadt Stadt Hamburg sind die typischen Umweltprobleme einer Großstadt in Deutschland vorhanden.

Die Entwicklung Hamburgs aus verschiedenen Orten (heutige Bezirke und Stadtteile wie z. B. Altona, Wandsbek, Harburg, Bergedorf, Eimsbüttel, Langenhorn) hat dazu geführt, dass neben der Wohnnutzung auch gewerbliche und industrielle Nutzungen über die Stadt verteilt entstanden sind. Damit verbunden sind Gemengelagen, die Konflikte insbesondere bei den immissionschutzrechtlichen Themen Luftqualität, Lärm und Geruch hervorrufen. Verschärfend hinzu kommen die Stadtautobahnen, weitere große Verbindungsstraßen, der in der Stadt gelegene Flughafen und der Tag und Nacht betriebene Hafen.

Die Luftschadstoffe, das Grundwasser und die Oberflächengewässer werden kontinuierlich überwacht und unterliegen einer ständigen Beurteilung. Die wesentlichen Daten werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Luftqualität

Im Luftreinhalteplan der Stadt Hamburg werden die Luftschadstoffe, deren Immissionen durch die EU-Luftqualitätsrichtlinie (2008/50/EG)⁷ begrenzt werden und bei denen es zu Überschreitungen kommt, betrachtet. Maßgeblich für Hamburg sind Stickstoffdioxid und Feinstaub (PM₁₀). Der Luftreinhalteplan beinhaltet sowohl eine Betrachtung der verschiedenen Emissionsquellen, als auch eine Betrachtung und Ursachenanalyse der Immissionsbelastung für die jeweiligen Luftschadstoffe im Geltungsbereich. Zudem finden sich auch Maß-

⁷ Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über die Luftqualität und saubere Luft für Europa (Luftqualitätsrichtlinie); ABl. L 152 vom 11.06.2008, S. 1 ff

Überwachungsplan

nahmen zur Reduzierung der Luftschadstoffe im Luftreinhalteplan. Detaillierte Informationen zur Situation der Luftschadstoffe sind dem Luftreinhalteplan zu entnehmen.

<http://www.hamburg.de/contentblob/3744850/data/fortschreibung-luftreinhalteplan.pdf>

Lärm

Die wesentliche Quelle von Lärmemissionen im Geltungsbereich dieses Plans stellt der Verkehr dar, der sich in die Bereiche Schienenverkehr, Straßen- und Flugverkehr untergliedern lässt. Dabei werden hafenbezogene Straßenverkehre dem Straßenverkehr zugeordnet. Lärm, verursacht durch Industrie, insbesondere im Hafen spielt zwar eine Rolle, betrifft aber nur ca. 1% der gesamten Lärmbetroffenen. Gewerbliche und industrielle Anlagen werden hinsichtlich Lärm durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem nachgeordneten Regelwerk (TA Lärm)⁸ reguliert. Eine Beschreibung der einzelnen Verkehrslärmemissionen sowie entsprechende Maßnahmen zur Lärminderung finden sich im strategischen Lärmaktionsplan Hamburg wieder.

<http://www.hamburg.de/contentblob/914000/data/strategischer-lap.pdf>

Geruch

Geruchsbelästigungen werden meist schon durch sehr niedrige Stoffkonzentrationen und durch das Zusammenwirken verschiedener Substanzen verursacht. Dabei hängt die belästigende Wirkung von Geruchsimmissionen stark von der Sensibilität und der subjektiven Einstellung der Betroffenen ab. Aufgrund dieser Tatsachen ist ein Nachweis durch physikalisch-chemische Messverfahren und die Bewertung und Beurteilung von Geruchsimmissionen äußerst aufwendig und schwierig.

Wesentliche Quellen für Geruchsemissionen in Hamburg sind sowohl Industrie- und Gewerbeanlagen als auch der Verkehr.

Abfall

Für Hamburg sind Abfallwirtschaftspläne erstellt worden, welche die aktuelle Situation der Abfallbewirtschaftung analysieren sowie die erforderlichen Maßnahmen für eine Verbesserung der umweltverträglichen Verwertung und Beseitigung beinhalten sollen. Die Abfallwirtschaftspläne sind für die Bereiche Siedlungsabfälle, Gefährliche Abfälle, Bau- und Abbruchabfälle, Baggergut

⁸ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)

Überwachungsplan

und Abfälle aus kommunalen Abwasseranlagen erstellt worden. Für Abfälle aus der Industrie ist der Abfallwirtschaftsplan für gefährliche Abfälle von besonderer Bedeutung. Nähere Informationen sind den Abfallwirtschaftsplänen zu entnehmen.

<http://www.hamburg.de/abfall/2767370/abfallwirtschaftsplan.html>

Gewässerschutz

Mit Einführung der Wasserrahmenrichtlinie⁹ im Jahr 2000 und der anschließenden Umsetzung in nationales Recht (WHG und Hamburgisches Wassergesetz) verpflichten sich die EU-Mitgliedsstaaten bis 2015 für alle Gewässer einen guten Zustand zu erreichen. In Hamburg soll dies erreicht werden durch den Hamburger Beitrag zum Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe für den Bewirtschaftungszeitraum bis 2015. Dieser ist ein Teilbeitrag zum Maßnahmenprogramm der FGG Elbe und wird konkretisiert durch Maßnahmen, wie die Anpassungen der wasserrechtlichen Erlaubnisse, z. B. im Rahmen der Umsetzung des Wärmelastplans für die Tideelbe.

<http://www.hamburg.de/wrrl>

6. Durchführung der Überwachung

Die Priorisierung der durchzuführenden Überwachung erfolgt risikobasiert.

6.1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Überwachungsplans sind zwei Überwachungsarten zu unterscheiden:

6.1.1 Regelüberwachung

Regelüberwachungen werden durchgeführt, um die Durchführung der Umweltgesetze (im Wesentlichen BImSchG, WHG, KrWG) und der auf diese Gesetze gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen sowie die Einhaltung der Nebenbestimmungen aus Zulassungen zu kontrollieren. Die Regelüberwachung umfasst insbesondere die regelmäßige

- Vor-Ort-Besichtigung,
- Überwachung der Emissionen,

⁹ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie); ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1 ff

Überwachungsplan

- Überprüfung interner Berichte,
- Überprüfung der Eigenkontrolle,
- Prüfung der angewandten Techniken,
- Überprüfung der Eignung des Umweltmanagements und
- Prüfung der Einhaltung weiterer Genehmigungsaufgaben.

Bei der Überwachung von IE - Anlagen soll der Zeitraum zwischen zwei Regelüberwachungen durch eine systematische Risikobeurteilung ermittelt werden und nicht länger als drei Jahre betragen.

6.1.2 Überwachungen aus besonderem Anlass

Anlassüberwachungen sind die von außen veranlassten Überwachungsaufgaben, also nicht routinemäßige Umweltinspektionen, die aus den in Ziffer 8 näher beschriebenen besonderen Anlässen durchgeführt werden.

6.2 Prioritätensetzung

Die Überwachungstätigkeiten der Ämter IB und U werden nach bestimmten Prioritäten wahrgenommen. Anlassüberwachungen zum **Schutz** vor schädlichen Umwelteinwirkungen haben Vorrang vor den Regelüberwachungen von IE-Anlagen.

7 Verfahren für die Aufstellung von Regel-Überwachungsprogrammen

Das Überwachungsprogramm besteht aus der Festlegung des Intervalles zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen in einer Anlage und richtet sich nach den mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken.

7.1 Risikobasierte Beurteilung von Anlagen

Die IE-Anlagen werden systematisch anhand von umgebungsbedingten und anlagebezogenen Kriterien hinsichtlich ihres Umweltrisikos beurteilt.

Zur Durchführung der Risikobeurteilung sind folgende Kriterien gesetzlich vorgegeben:

1. Mögliche und tatsächliche Auswirkungen der betreffenden Anlage, Deponie oder Gewässerbenutzung auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt unter Berücksichtigung der
 - a) Emissionswerte und -typen (Luft, Wasser, Boden),
 - b) der Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung und

Überwachungsplan

- c) des von der Anlage, Deponie oder der Gewässerbenutzung ausgehenden Unfallrisikos,
2. Bisherige Einhaltung der Zulassungs-, Erlaubnis- oder Genehmigungsanforderungen und der Nebenbestimmungen,
3. Freiwillige Teilnahme an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009¹⁰.

Der Gesetzgeber unterscheidet immissionsrelevante Betriebe mit Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter bereits hinsichtlich der Genehmigungsbedürftigkeit und hinsichtlich der Anforderungen in der technischen und organisatorischen Ausstattung. In der Überwachung werden erstmals für bestimmte Anlagen risikobasierte Betrachtungen gefordert.

Für den Geltungsbereich dieses Überwachungsplans werden sowohl anlagenbezogene Kriterien als auch auswirkungsbezogene Kriterien betrachtet. Unter den auswirkungsbezogenen Kriterien wurden der Abstand zu empfindlichen Nutzungen (Wohnbereiche, Krankenhäuser, Schulen, Kitas usw.), Schutzgebieten, aber auch die Lage zu Oberflächengewässern, die Art eines möglichen Unfallszenarios und die Lärmintensität des Betriebes als relevant für Hamburg identifiziert.

Die anlagenbezogenen Kriterien berücksichtigen die Bereiche Abwasser, Luft, Gewässerschutz, Gefahrenabwehr und die Einhaltung von Genehmigungsanforderungen.

Für jedes Kriterium werden Risikopunkte von 0 – 3 vergeben. Der Gesamtzahl der Punkte wird eine Frequenz zugeordnet, die im Überwachungsprogramm für jede IE-Anlage das Überwachungsintervall darstellt.

Eine Tabelle zur Einstufung des Risikopotentials einer Anlage ist im Anhang 2 abgebildet. In begründeten Einzelfällen kann einer Anlage eine andere als die ermittelte Überwachungsfrequenz zugeordnet werden.

Für IE-Anlagen kann der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen ein, zwei oder drei Jahre betragen.

¹⁰ Verordnung 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. Nr. L 342 vom 22.12.2009, S. 1)

Überwachungsplan

7.2 Inhalte der Regelüberwachung

Die Überwachung von Anlagen nach der IE-RL umfasst neben der regelmäßigen Vor-Ort-Besichtigung auch die Prüfung von Emissionsmessberichten (Grund- und Abwasser, Luft, Lärm etc.), Abfallregistern, Auskünften der Betreiber, in Nebenbestimmungen geforderten vorzulegenden Daten und Berichten sowie ggf. die Eignung des Umweltmanagementsystems. Ergeben sich bei der Vor-Ort-Besichtigung oder aus den vorgelegten Dokumenten Hinweise auf einen Verstoß gegen Gesetze oder Bestimmungen behördlicher Bescheide, wird der Betreiber in Abhängigkeit von der Bedeutung des Verstoßes – unbeschadet etwaiger weiterer Maßnahmen der Behörde - auf die Behebung des Mangels sowie mögliche ordnungs- oder strafrechtliche Konsequenzen hingewiesen. Bei schwerwiegenden Mängeln wird unabhängig vom festgelegten Überwachungsintervall eine wiederholte Vor-Ort-Besichtigung nach spätestens 6 Monaten durchgeführt.

Bei allen Anlagen, die einer Risikobewertung unterzogen worden sind, wird die Höhe der Risiko-Kennzahlen der jeweiligen Kriterien sowie ggf. branchenspezifische Anforderungen bei der Durchführung der Überwachung berücksichtigt. Das Überwachungsintervall wird nach der Feststellung von Mängeln neu beurteilt.

7.3 Überwachungsbericht

Nach Abschluss einer Vor-Ort-Überwachung, die auch mehrere Besichtigungen umfassen kann, wird ein Überwachungsbericht erstellt. Um sicherzustellen, dass alle relevanten Informationen enthalten sind, eine schnelle Übersicht gewährleistet ist und die Ergebnisse der Überwachung möglichst gleichartig dargestellt werden, wird ein einheitliches Berichtsformat genutzt.

Der Bericht ist dem Betreiber der Anlage innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Vor-Ort-Besichtigung zu übermitteln. Nach Ablauf von vier Monaten nach Abschluss der Vor-Ort-Besichtigung wird er der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

8 Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass

Anlagen nach der IE-RL werden nach § 52a Abs. 4 BImSchG, § 9 Abs. 4 IZÜV oder § 22a Abs. 4 DepV bei

- schwerwiegenden Verstößen gegen die Genehmigung,
- Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen,
- Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen oder erheblichen Beeinträchtigungen des Wohl der Allgemeinheit und

Überwachungsplan

- Verstößen gegen die Vorschriften der jeweiligen Gesetze oder aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften

anlassbezogen überwacht (Anlassüberwachungen).

Folgende Stufen von Umweltbeeinträchtigungen werden unterschieden :

Ernsthafte Umweltbeeinträchtigungen sind Umwelteinwirkungen, die sich schädlich auf die Schutzgüter auswirken. Hierzu zählen insbesondere Überschreitungen von Emissionswerten, Lärm, starke Gerüche und schädliche Gewässerverunreinigungen. In aller Regel werden Auffälligkeiten oder Beschwerden von der Nachbarschaft an die zuständigen Stellen der Behörde herangetragen. Die Behördenmitarbeiter prüfen und bewerten, ob es sich um eine ernsthafte Umweltbeeinträchtigung handelt. Sie kontrollieren die Emissionssituation vor Ort und leiten erforderlichenfalls weitere Maßnahmen (z.B. Probenahmen, Messungen) ein.

Ereignisse mit erheblichen Umweltauswirkungen oder erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind in der Regel Unfälle oder Störfälle. Meldungen derartiger Ereignisse erreichen das Schadensmanagement der Behörde durch den Betrieb, die Feuerwehr oder besorgte Anwohner. Die unverzügliche Bearbeitung ist durch Dienstanweisungen sicher gestellt.

Bei Hinweisen oder einem Verdacht auf **Verstöße gegen die Vorschriften der jeweiligen Gesetze oder aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften** werden in angemessener Weise sofort weitere Ermittlungen hinsichtlich des Wahrheitsgehaltes des Hinweises / des Verdachts durchgeführt. Bei drohenden schädlichen Umwelteinwirkungen oder Gesundheitsgefahren für Dritte werden weitere Schäden umgehend im Rahmen einer Vor-Ort-Besichtigung durch Sofortmaßnahmen (Stilllegung, Beseitigung der Ursache usw.) begrenzt.

Bei Ordnungswidrigkeiten werden je nach Schwere des Verstoßes Verfahren eingeleitet. Liegen Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat vor, wird der Vorgang an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Parallel dazu wird die Notwendigkeit weiteren Verwaltungshandelns (Zwangsmittel, Stilllegung, Untersagung usw.) geprüft.

Weitere Anlassüberwachungen werden durchgeführt, wenn

- Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit, der Gewässer oder der Umwelt nicht ausreichend ist

Überwachungsplan

und deshalb die in der Zulassung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,

- Beschwerden, Unfälle und Vorfälle, Prüfbedarf auslösende Messergebnisse und Fälle der Nichteinhaltung von Vorschriften eine Überprüfung erforderlich machen,
- wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
- eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist, insbesondere durch die Anwendung anderer Techniken,
- neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern oder
- sich der Stand der Technik von Anlagen nach der IE-RL mit der Veröffentlichung neuer Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) geändert hat.

9 Amts- und behördenübergreifende Zusammenarbeit

Für den Bereich der Überwachung gilt nicht die konzentrierende Wirkung des § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Nach Erteilung der Genehmigung für eine Anlage überwachen die Behörden die jeweils von ihnen zu vertretenden rechtlichen Belange in eigener Zuständigkeit.

9.1 Zusammenarbeit mit den Bezirksämtern

Sofern bei der Überwachung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen bauliche Mängel festgestellt werden, wird die zuständige Bauprüfdienststelle informiert, damit diese gemäß ihrer fachlichen und rechtlichen Zuständigkeit die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann.

9.2 Zusammenarbeit mit der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

In der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) werden die Bereiche Anlagensicherheit und Arbeitnehmerschutz im Amt für Verbraucherschutz wahrgenommen.

Das Referat „Anlagensicherheit“ ist Aufsichtsbehörde für den Bereich überwachungsbedürftiger Anlagen (z. B. Aufzugsanlagen, Dampfkessel, Druckbehälter, Tankanlagen) nach Betriebssicherheitsverordnung.

Überwachungsplan

Die Einhaltung der Arbeitsstätten-Verordnung, der Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes und der Betriebssicherheitsverordnung sowie des Chemikaliengesetzes und der Gefahrstoff-Verordnung wird vom Amt für Arbeitsschutz überwacht.

Werden offensichtliche Mängel im Überwachungszuständigkeitsbereich dieses Amtes festgestellt, wird es darüber umgehend in Kenntnis gesetzt.

9.3 Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden

Ergeben sich bei der Überwachung Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat, so sind diese der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

9.4 Zusammenarbeit mit weiteren Behörden und Dienststellen

Bei der Überwachung von Anlagen können sich auch weitere Schnittpunkte mit anderen Dienststellen ergeben. In diesen Fällen werden Informationen über festgestellte Sachverhalte der entsprechenden Dienststelle oder Behörde mitgeteilt.

10 Information der Öffentlichkeit

Der Überwachungsplan und die Überwachungsprogramme werden gemäß § 10 Absatz 2 Nr. 2 Umweltinformationsgesetz (UIG)¹¹ in geeigneter Form im Internet veröffentlicht. Die Berichte von den Vor-Ort-Besichtigungen nach § 52a Absatz 5 Satz 3 BImSchG, § 9 Abs. 5 IZÜV bzw. § 22a Abs. 5 DepV sind der Öffentlichkeit nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetz (UIG) zugänglich.

11 UIG – Umweltinformationsgesetz, Fassung vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I Nr. 73 vom 28.12.2004 S. 3704; letzte Änderung BGBl. I Nr. 47 vom 14.08.2013 S. 3154)

Anhang 1: Liste der IE-Anlagen, Stand Juni 2014

Anhang 2: Risikobeurteilung von Anlagen